

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 979 - 980

Nach welchem Recht ist ein Vertrag zu beurtheilen, wenn die bindende Abrede im Inlande von einem dort wohnhaften Lieferanten mit einem Ausländer abgeschlossen, und die Waare vom Inlande nach dem Wohnsitze des Bestellers abgeschickt wird?

Unterschied zwischen Werkverdingungs- und Lieferungsvertrag

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Finden aber auf das streitige Rechtsverhältniß die Bestimmungen über den Erbschafts Kauf Anwendung, waren mithin Gegenstand des Vertrages nicht die zur Erbschaft gehörenden einzelnen Gegenstände, sondern das Erbrecht selbst, dann sind gemäß § 454 A.L.R. I. 11 die Beklagten zu 1, 2, 3a—g in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Beklagten zu 3h, i eingetreten, es wird nach § 456 a. a. D. fingirt, daß die Erbschaft sogleich den Käufern und nicht den Verkäufern angefallen wäre, unbeschadet der fortdauernden Haftung der Verkäufer für die Schulden der Erbschaft den Gläubigern der Letzteren und den Vermächtnißnehmern gegenüber (§§ 462, 463 a. a. D.). Auf dieser Grundlage ist die Annahme der Vorinstanz nicht zu beanstanden, daß die Beklagten zu 1, 2, 3a—g fortan die Gemeinschaft der Miterben bildeten, gegen welche gemäß § 127 A.L.R. I. 17 die aus einer Forderung gegen den ungetheilten Nachlaß entsprungene Klage zu richten war. Da auch in dem Falle, wenn die Theilung des Nachlasses bereits erfolgt wäre, die Klage gemäß §§ 131 ff. a. a. D. gegen die Beklagten zu 1, 2, 3a—g hätte erhoben werden können, da auch die Frage nach der Zuständigkeit des Gerichts durch das Urtheil des Berufungsgerichts vom 18. Juni 1898 endgültig geregelt ist, so erweist sich die Revision überall als unbegründet.

Nr. 47.

Nach welchem Recht ist ein Vertrag zu beurtheilen, wenn die bindende Abrede im Inlande von einem dort wohnhaften Lieferanten mit einem Ausländer abgeschlossen, und die Waare vom Inlande nach dem Wohnsitz des Bestellers abgeschickt wird? Unterschied zwischen Werkverdingungs- und Lieferungsvertrag.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 19. April 1899 in Sachen A. in Wien, Klägers, wider M. in Berlin, Beklagten. I. 67/99.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Der Beklagte hat dem Kläger auf dessen Bestellung im Sommer 1898 einen Kinematographen zum Preise von 2000 M. abzüglich 15 Prozent nebst 6 Bildern zum Preise von 738 M. geliefert. Der Vertrag ist in Berlin abgeschlossen, und der Apparat ist dem Kläger auf dessen Rechnung und Gefahr nach Wien gesandt. Dieser verlangt jetzt die Rücknahme des Apparats sowie die Rückzahlung

des schon berichtigten Preises und erhebt daneben verschiedene Schadensersatzansprüche. Er macht geltend, daß der Apparat in mehrfacher Beziehung mangelhaft sei, und will dem Beklagten von den vorgefundenen Mängeln ordnungsmäßig Kenntniß gegeben haben. Ueberdies beruft er sich auf einen Betrug desselben, sofern er ihm nämlich, um die Fehlerhaftigkeit seiner Apparate wissend, vorgespiegelt habe, daß er einen tadellosen Apparat liefern könne und wolle. Außerdem behauptet der Kläger, den Verkauf eines weiteren Apparats an einen gewissen Sch. vermittelt zu haben, und beansprucht hierfür die angeblich zugesagte, im Ganzen 400 M. oder 240 Gulden betragende Provision. Er hat demgemäß gebeten, den Beklagten zu verurtheilen, 1. den ihm verkauften unbrauchbaren Kinematographen zurückzunehmen und 2. ihm 3735 Gulden 44 Kreuzer ö. W. oder 6350 M. nebst Zinsen zu bezahlen.

Der Beklagte hat die Mangelhaftigkeit des Apparats, den ihm vorgeworfenen Betrug und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge bestritten.

Das Landgericht zu Berlin hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Kammergericht verworfen.

Entscheidungsgründe:

Die aus der Ordnungswidrigkeit des Kinematographen abgeleiteten Ansprüche sind verworfen worden, weil der Kläger mit Rücksicht auf die Versäumniß einer rechtzeitigen Anzeige etwaige Mängel nicht mehr rügen könne, dem Beklagten aber ein Betrug mit Unrecht zum Vorwurf gemacht werde. Dabei hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung das Deutsche Recht zu Grunde gelegt. Dies ist für diejenigen Rechtsfragen, deren Beantwortung es gilt, auch jedenfalls zutreffend. Der Vertrag ist zu Berlin in persönlicher Unterhandlung der Parteien abgeschlossen; und Berlin, der Wohnsitz des Beklagten, ist für diesen Erfüllungsort. Zwar sollte der Apparat nach Wien gesandt werden; die Versendung geschah aber auf Gefahr und Kosten des Klägers. Diese Thatsache bewirkt daher lediglich, daß die Untersuchung erst in Wien, dem Bestimmungsorte, stattzufinden brauchte; nicht aber, daß auch am Bestimmungsorte die Verpflichtungen des Beklagten zu erfüllen waren.

Somit richtet sich die rechtliche Natur des Vertrages nach dem in Berlin gültigen Rechte, das hierfür um so gewisser allein maßgebend sein muß, als sie nur in einheitlicher Weise und nicht je-